

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 7. März 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, den im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Sammlung Hermine Schütz", erwähnten Samowar, nämlich

Inventarnummer: H.I. 29.862 / Go 1852

Gegenstand: Samowar, Silber getrieben, Dreifuß, eiförmig ablaufender Wasserkessel mit Widderköpfen und breitem Ornamentfries, Weinranken in Gitterwerk. Hoher Deckel mit Knauf. Urnenförmiger Brenner. Beschauzeichen Wien 1816, Meisterzeichen BG h. 40 cm. Gewicht 2235 g

Stoff: Silber

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Frau Hermine Schütz zu übereignen.

B e g r ü n d u n g :

Gegenstand dieser Empfehlung ist ein silberner Samowar, der sich heute in den Sammlungen des MAK - Österreichischen Museums für angewandte Kunst befindet. Hiezu liegt ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen folgender Sachverhalt:

Frau Hermine Schütz, die als Jüdin auf Grund ihrer sogenannten rassischen Abstammung vom NS-Regime verfolgt war, gab in ihrer gemäß der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (dRGGBl. Teil 1 Nr. 63/1938, S. 414-415), erstellten Vermögensanmeldung u.a. einen silbernen Samowar an.

Auf Grund § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (dRGGBl. Teil 1 Nr. 206/1938, S. 1709-1712) vom 3. Dezember 1938 war es Juden verboten, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände an andere als an öffentliche Verkaufsstellen zu verkaufen. Durch die Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom

21. Februar 1939 (dRGBl. Teil 1 Nr. 32/1939, S. 282), wurden Juden verpflichtet, in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen bei den öffentlichen Verkaufsstellen abzuliefern. Eine dieser öffentlichen Verkaufsstellen war das Dorotheum.

1942 erwarb das MAK (damals: "Staatliches Kunstgewerbemuseum") den gegenständlichen Samowar vom Dorotheum. Die vom Dorotheum ausgestellte Rechnung gibt zum gegenständlichen Objekt eine Geschäftszahl "23.792/3" an und verweist damit nach den schlüssigen Ausführungen im gegenständlichen Dossier eindeutig auf den von Frau Hermine Schütz an das Dorotheum als öffentliche Ankaufsstelle gemäß der zitierten Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens abgelieferten Samowar. Dieser wurde nämlich unter der laufenden Nummer 3 der Rechnung Nr. 23.792 vom Dorotheum als ablieferungspflichtiger Wertgegenstand zum Preis von RM 70,-- von Frau Hermine Schütz angekauft.

Nach 1945 wurde kein Antrag auf Restitution des gegenständlichen Objektes gestellt.

§ 1 Zif. 2 Rückgabegesetz sieht die unentgeltliche Übereignung von Kunstgegenständen vor, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetzes, BGBl. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

Die Ablieferung des gegenständlichen Samowars an das Dorotheum ist unzweifelhaft ein nichtiges Rechtsgeschäft (Zwangsverkauf) im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz. In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, rechtmäßig Eigentum am gegenständlichen Samowar erworben.

Da somit die Voraussetzungen des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz erfüllt sind, empfiehlt der Beirat die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Frau Hermine Schütz.

Wien, 7. März 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglieder:

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Christoph HATSCHEK